

Versicherungsombudsman e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Herrn [REDACTED] - Referat VIIB3
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

14. Dezember 2016
Hi/mbI/-10

Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) - Ihr Schreiben vom 21. November 2016, Az. VIIB3-12 03 63/6

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Vermittlervertriebsrichtlinie (IDD) Stellung zu nehmen, bedanken wir uns.

Die Institution Versicherungsombudsman ist unmittelbar durch Art. 1 Ziffer 5 - § 34e Abs. 1 Ziff. 2 f) GewO - betroffen. Diese Vorschrift enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Umsetzung von Art. 14 und 15 IDD zu regeln. Die grundsätzliche Verpflichtung nach Artikel 15 IDD, „angemessene und wirksame, unparteiische und unabhängige außergerichtliche Beschwerde- und Abhilfeverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kunden und Versicherungsvertreibern über aus dieser Richtlinie erwachsende Rechte und Pflichten“ zu schaffen, steht in Bezug zu § 214 VVG i. V. und der Übertragung der Aufgabe an bestehende Schlichtungsstellen. Der Versicherungsombudsman e. V. ist seit 2007 für Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und Versicherungsvermittlern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen vom BMJV anerkannt. Er gilt insoweit nach Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten vom 18. Februar 2016 als Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG.

Der Referentenentwurf sieht die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung Versicherungsvermittler zu verpflichten, an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung teilzunehmen. Gegenwärtig haben die Vermittlerverbände Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK) sowie der Verband Deutscher Versicherungsmakler e. V. (VDVM) für sich bzw. für ihre Mitglieder die für das Versicherungswesen zuständigen Ombudsleute anerkannt. Ob hieraus eine satzungsrechtliche Pflicht i. S. von § 15 Abs. 2 HS. 2 VSBG zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren folgt, sei dahingestellt. Jedenfalls gilt für alle übrigen Versicherungsvermittler der Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nach § 15 Abs. 2 VSBG.

Aufgrund der jahrelang ausgeübten Tätigkeit lässt sich feststellen, dass sorgfältig und verantwortungsbewusst handelnde Versicherungsvermittler, dies ist die große Mehrheit, die Möglichkeit der Beschwerdeverfahren beim Versicherungsombudsmann als Gelegenheit zur Streitbeilegung ansehen und nutzen. Es spricht aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Schlichtungsverfahren insbesondere für Kunden der anderen Vermittler wichtig wäre, nämlich solcher, die sich dem Schlichtungsverfahren verweigern. Deshalb ist es gut nachvollziehbar, die verbindliche Teilnahme an einem vom Kunden gewünschten Verfahren zu erwägen.

Soweit Interesse an den Erfahrungen des Versicherungsombudsmanns mit der Schlichtungstätigkeit im Vermittlerverfahren besteht, kann Einsicht in die Jahresberichte genommen werden. Regelmäßig, erstmals 2007, Seite 38 bis 41, werden die Erkenntnisse der Vermittlerbeschwerden veröffentlicht. Die Berichte sind auf der Webseite des Vereins einsehbar (www.versicherungsombudsmann.de).

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsombudsmann e. V. es anstrebt, im Interesse der Versicherungskunden auch bei Beschwerden gegen Versicherungsvermittler Entscheidungen des Ombudsmanns mit Verbindlichkeit auszustatten. Soweit es sich z. B. um Ausschließlichkeitsvertreter von Mitgliedsunternehmen des Vereins handelt, kann dies durch das Verfahren mit dem Versicherer erreicht werden, in das der Vermittler i. d. R. einbezogen wird. Bei anderen Vermittlern bedarf es dazu einer eigenen Rechtsgrundlage. Entsprechende Gespräche mit Vermittlerverbänden werden derzeit geführt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Günter Hirsch
Ombudsmann



Dr. Horst Hiort
Geschäftsführer